

BGer 8C_54/2024 vom 6. Februar 2024

Bundesgericht, 2024-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_54_2024

FR: TF 8C_54/2024 du 6 février 2024

IT: TF 8C_54/2024 del 6 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Zwischenverfügung vom 18. November 2022 ordnete die Helsana Unfall AG eine neue orthopädische Begutachtung bei der B._____ GmbH an. Das Kantonsgericht Luzern wies eine dagegen erhobene Beschwerde ab (Urteil vom 28. November 2023).

A._____ lässt Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten führen und beantragen, die Zwischenverfügung und das kantonsgerichtliche Urteil seien aufzuheben und es sei der Helsana Unfall AG eine Frist von 30 Tagen anzusetzen, um gestützt auf das Gutachten der Medizinischen Abklärungsstelle Zentralschweiz vom 24. Juni 2021 eine Verfügung zu erlassen.

E. 2

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 146 V 331 E. 1 mit Hinweis).

E. 3

Beim Anfechtungsobjekt handelt es sich um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 92 f. BGG, folgt doch die Qualifikation des angefochtenen Gerichtsurteils der Rechtsnatur des Anfechtungsobjekts im kantonalen Prozess (BGE 138 V 271 E. 2.1).

E. 4

Gerichtliche Zwischenentscheide, die sich mit Verfügungen des Invaliden- oder des Unfallversicherers über die Einholung von medizinischen Gutachten befassen, sind vor Bundesgericht - auch mit Blick auf die Verfahrensgrundrechte nach BV und EMRK - nur soweit selbstständig anfechtbar, als sie den (formellen) Ausstand einer sachverständigen Person im konkreten Fall betreffen (Art. 92 Abs. 1 BGG ; BGE 138 V 318 E. 6.2 und 138 V 271 E. 3.1, je mit Hinweisen).

E. 5

Das Bundesgericht überprüft die Anordnung eines Gutachtens hinsichtlich anderer Aspekte gegebenenfalls zusammen mit dem Endentscheid auf deren Bundesrechtskonformität hin (vgl. Art. 93 Abs. 3 BGG ; Urteil 9C_793/2019 vom 7. Februar 2020 mit Hinweis).

E. 6

Der Beschwerdeführer bringt keine formellen Ausstandsgründe gegen eine sachverständige Person vor, sondern macht im Wesentlichen geltend, eine weitere Begutachtung sei nicht notwendig.

E. 7

Materielle Einwendungen - wie diejenige zur Notwendigkeit der Begutachtung - können dem Bundesgericht nicht schon im Rahmen eines Zwischenverfahrens zur Beurteilung vorgelegt werden, sondern erst mit dem Endentscheid (statt vieler: Urteil 8C_616/2019 vom 16. Oktober 2019 mit Hinweisen).

E. 8

Die Beschwerde ist folglich offensichtlich unzulässig, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG zu erledigen ist.

E. 9

Der Beschwerdeführer wird nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.